

INFOBLATT CAST-VORSORGE

Was ist die CAST?

Die CAST ist eine registrierte Stiftung für die berufliche Vorsorge von Kulturschaffenden, also eine Pensionskasse. Anschliessen können sich einerseits Freischaffende und Selbständigerwerbende aber auch Arbeitgebende, die Angestellte mit BVG-pflichtigem Lohn beschäftigen.

Was versichert sie?

- Altersrente bei der Pensionierung zusätzlich zur AHV-Rente
- Bei Invalidität eine Rente zusätzlich zur IV
- Im Todesfall haben die Hinterbliebenen (Ehegatt:innen, eingetragene Partner:innen, gegebenenfalls auch Konkubinatspartner:innen) Anspruch auf Renten- und/oder Kapitalleistungen

Wer muss obligatorisch versichert werden?

Arbeitgebende müssen ihre Angestellten obligatorisch bei einer Pensionskasse anmelden und versichern, wenn diese für 3 Monate oder länger angestellt sind und – auf 12 Monate hochgerechnet – einen Lohn von mindestens CHF 22'680 erzielen. Dazu benötigen sie einen Anschlussvertrag mit einer Pensionskasse.

Kann man sich freiwillig einer Pensionskasse anschliessen?

Freischaffende können sich selber, also freiwillig, bei einer Pensionskasse ihres Berufsverbandes oder bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG anschliessen. Wenn sie mit ihren verschiedenen Engagements *insgesamt* mehr als CHF 22'680 verdienen und ihre Arbeitgebenden rechtzeitig (vor Vertragsschluss) über diese Versicherung informieren, müssen sich die Arbeitgebenden an den BVG-Beiträgen beteiligen, auch wenn der Vertrag weniger als 3 Monate gedauert hat! Ist die Jahreslohnsumme tiefer, können die einzelnen Arbeitgebenden nicht verpflichtet werden, sich zu beteiligen.

Selbständigerwerbende können sich nur anschliessen, wenn sie Mitglied eines Mitstifterverbandes von CAST sind. Die Selbständigerwerbenden bezahlen aber die gesamten Beträge selber.

Was bedeutet eigentlich Freischaffend?

Freischaffend ist nicht zu verwechseln mit selbständigerwerbend. Freie Theater- und Kulturschaffende sind praktisch immer unselbständig erwerbend, also Arbeitnehmende. Sie sind in der Regel Mehrfachbeschäftigte, d.h. sie haben verschiedene, zeitlich oft befristete Engagements, das unterscheidet sie von Festangestellten. Selbständigerwerbende arbeiten dagegen auf eigene Rechnung, tragen ein unternehmerisches Risiko, rechnen mit der AHV als Selbständigerwerbende ab und sind den Auftraggebenden gegenüber nicht weisungsgebunden.

Wie hoch sind die Beiträge für Freischaffende?

12% vom AHV-pflichtigen Lohn sind als BVG-Beiträge zu entrichten. Diese werden (bei Unselbständigen) je hälftig von den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden getragen. Die Beiträge werden für die Risikoversicherung (Invalidität, Todesfall), für die Verwaltungskosten sowie für die Altersgutschriften (der Teil, der fürs Alter gespart wird) verwendet. Die Höhe des versicherten Lohnes kann jederzeit angepasst werden.

Wie funktioniert die Abrechnung?

Die Arbeitgebenden rechnen in der Regel die Lohnbeiträge direkt bei der CAST ab. Sie ziehen den Arbeitnehmeranteil vom Lohn ab und überweisen ihn zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die CAST. Dafür gibt es spezielle Abrechnungsformulare. Nach Absprache mit CAST können die Arbeitgeberbeiträge in Ausnahmefällen durch die CAST in Rechnung gestellt werden, sofern die Voraussetzung (Information an Arbeitgebende vor Vertragsabschluss) erfüllt ist. Den Arbeitnehmeranteil zahlen die Versicherten dann selber bei der CAST ein.

Wie kann man wieder austreten?

Ein Austritt ist jederzeit ohne Kündigungsfrist möglich. Die CAST überweist das angesparte Alterskapital (die sog. Freizügigkeitsleistung) an die neue Pensionskasse. Das Geld kann auch auf einem Freizügigkeitskonto bei einer Versicherung oder einer Bank "parkiert" werden. Eine Auszahlung vor der Pensionierung ist nur möglich bei einem Wegzug aus der Schweiz (in EU-Ländern gelten besondere Regeln) oder (einmalig) innerhalb eines Jahres nach Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Ausserdem kann das Geld für Wohneigentum verwendet werden.

Wie können sich Arbeitgebende anschliessen?

Arbeitgebende können ihre Angestellten entweder nach dem gesetzlichen Minimum (also nach BVG) versichern – mit diesem Plan erfüllen sie ihre gesetzlichen Pflichten. Sie können für ihre Angestellten aber auch einen überobligatorischen Plan wählen: Versichert ist der gesamte Lohn und im Risikofall besteht ein höherer Versicherungsschutz, als es das BVG vorsieht. Voraussetzung ist aber in jedem Fall, dass die Löhne die BVG-Eintrittsschwelle erreichen. Die Höhe der Beiträge hängt vom gewählten Plan ab und ist nach dem Alter der Versicherten abgestuft; es gibt also keinen Durchschnittssatz wie bei den Freischaffenden.